

Rechtsfähigkeit

gen ein. Nachdem die der Regelung zugrunde liegenden gesellschaftlichen Beziehungen umfassend analysiert worden sind, werden die Schritte ihrer weiteren Entwicklung bestimmt. Liegt ein Entwurf vor, wird er in verschiedenen Formen diskutiert und den von den Regelungen berührten Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Unter Berücksichtigung der unterbreiteten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wird der Entwurf überarbeitet und - bei höherrangigen Rechtsvorschriften - beim rechtsetzenden Organ eingereicht. Der R.prozeß endet mit der Verabschiedung der Rechtsvorschrift. Danach folgt ihre Veröffentlichung - bei einem Gesetz seine / Verkündung.

Rechtsfähigkeit - rechtlich zuerkannte Eigenschaft, Rechte und Pflichten innehaben zu können. Die R. ist ein historisch entstandener juristischer Begriff. Ob und in welchem Umfang sie den Bürgern zuerkannt wird, widerspiegelt die ökonomischen und politischen Verhältnisse der jeweiligen Gesellschaft. So waren die Sklaven in der Sklavhaltergesellschaft nicht rechtsfähig (sie wurden rechtlich als Sachen behandelt), und die R. der Leibeigenen im Feudalismus war sehr beschränkt. In der sozialistischen Gesellschaft ist die R. jedem Menschen unabdingbar zuerkannt. Als für alle einheitliche, unverzichtbare und nicht entziehbare juristische Eigenschaft dient sie der Verwirklichung der / Rechtsstellung der Bürger. Sie beginnt grundsätzlich mit Vollendung der Geburt des Menschen und endet grundsätzlich mit seinem Tode. Zivilrechtlich sind ausnahmsweise auch bereits gezeugte, aber noch nicht geborene Kinder geschützt (§ 339 Abs. 2, § 363 Abs. 2 ZGB), und andererseits bestehen bestimmte urheberrechtliche Befugnisse auch nach dem Tode fort.

Der Begriff R. hat in den einzelnen Rechtszweigen // Rechtssystem) erhebliche Bedeutung. Er verweist darauf, unter welchen Voraussetzungen bzw. Bedingungen ein Bürger oder eine Einrichtung, ein Betrieb, eine gesellschaftliche Organisation usw. zum / Rechtssubjekt, d. h. zum Träger spezifischer Rechte und Pflichten, z. B. im Rahmen des / Arbeitsrechts, des / Zivilrechts, des /* Verwaltungsrechts, des / Strafrechts, wird oder werden kann. Obwohl im AGB bzw. im ZGB nicht ausdrücklich von Arbeitsr. bzw. Zivilr. gesprochen wird, sind dort Rechtsnormen enthalten, die die R. rechtszweigspezifisch regeln. In § 6 Abs. 2 ZGB wird jeder Bürger als zivilrechtsfähig erklärt, d. h., er kann *im Rahmen des Zivilrechts* sozialistisches Eigentum nutzen, persönliches Eigentum, Urheberrechte sowie andere Rechte erwerben und innehaben, Verträge schließen und andere Rechtsgeschäfte vornehmen, über sein Eigentum durch Testament verfügen und erben. Die Zivilr. der Bürger bezeichnet also eine (potentielle) Möglichkeit, die eng mit der zivilrechtlichen / Handlungsfähigkeit verbunden ist und erst durch diese inhaltliche Gestalt erhält.

Die Arbeitsr. der Bürger entsteht gemäß § 39 Abs. 1 AGB mit Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Erfüllung der / Oberschulpflicht. Ab diesem Zeitpunkt können Jugendliche Arbeitsrechtsverhältnisse begründen und damit Träger arbeitsrechtlicher Pflichten und Rechte sein. In Ausnahmefällen besteht die Arbeitsr. Jugendlicher bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahres, und zwar dann, wenn diese mit Genehmigung des Direktors vorzeitig die Schule verlassen. Die Arbeitsr. ist demzufolge inhaltlich auf den Jugendschutz und das Verbot der Kinderarbeit ausgerichtet. Im Strafrecht hat die / Strafmündigkeit Bedeutung. Genaugenommen handelt es sich hier um Voraussetzung bzw. Inhalt der speziellen R.

? Kombinate, / volkseigene Betriebe, gesellschaftliche Organisationen, / staatliche Einrichtungen usw. erhalten die R. vom Staat durch besonderen Akt zuerkannt (juristische Person).

Rechtsgeschäft - / Willenserklärung, die entweder allein oder im Zusammenwirken mit anderen Willenserklärungen sowie weiteren rechtlichen Erfordernissen, z. B. staatlichen / Einzelentscheidungen oder / Erlaubnissen, Rechtsfolgen herbeiführt, insbesondere / Rechtsverhältnisse begründet, ändert oder beendet. Ein R. kann ein-, zwei- oder mehrseitig sein. Hauptfall ist der / Vertrag, der durch übereinstimmende Willenserklärung der beteiligten Partner zustande kommt. Im Unterschied dazu enthalten einseitige R. jeweils nur die Willenserklärung einer Person. Sie werden wirksam entweder mit Zugang beim Adressaten (z. B. / Aufrechnung, / Kündigung, II Rücktritt vom Vertrag) oder mit Abgabe der Erklärung (z. B. / Testament). Auf einseitige R. finden die Bestimmungen über Verträge entsprechende Anwendung (§ 48 Abs. 2 ZGB).

Rechtshilfe - Form der Zusammenarbeit der / Gerichte, bei der gerichtliche Handlungen nicht von dem Gericht vorgenommen werden, bei dem ein Z gerichtliches Verfahren anhängig ist, sondern für dieses von einem anderen Gericht. R. leisten die Gerichte der DDR sich gegenseitig und auch der / Staatsanwaltschaft (§57 GVG). Sie kann erforderlich sein, wenn unmittelbares Handeln des mit der Sache befaßten Gerichts nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, z. B. wenn an einem anderen, sehr entfernten Ort ein Zeuge vernommen werden muß, der wegen Gebrechlichkeit nicht zur Verhandlung erscheinen kann.

Im *internationalen Verkehr* umfaßt die R. jede mögliche Art der Hilfe und Unterstützung von Gerichten anderer Staaten bei der Durchführung gerichtlicher Verfahren. Da einem Gericht amtliche Handlungen nur auf seinem / Staatsgebiet erlaubt sind, ersuchen die Gerichte der DDR, sofern gerichtliche Handlungen außerhalb der DDR vorzunehmen sind, die zuständigen Organe des anderen Staates um R. und gewähren ihrerseits Gerichten anderer Staaten auf Ersuchen solche Hilfe. Internationale R. wird auf der Grundlage bestehender internationaler Abkommen,